

Kleingärtnerverein „Wiesengrund“ e.V.

staatlich anerkannte gemeinnützige Kleingärtnerorganisation

Satzung vom 25.02.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Wiesengrund e.V. Sein Sitz ist in Strausberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter Nummer 3349 eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und beinhaltet die freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Erhalt und die Pflege der Kleingartenanlage,
 - die Förderung des Interesses der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft,
 - Fachvorträge und den Erfahrungsaustausch zu kleingärtnerischen Themen,
 - die Pflege des Zusammenlebens der Gemeinschaft der Kleingärtner,
 - den Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen
 - und den Tierschutz.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und die Satzung und die Erklärung zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder und ihrer Partner anerkennt (siehe Anlage 1 - Erklärung zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder und ihrer Partner).
2. Ein Mitglied kann nur einen Kleingarten des Vereins pachten.
3. Die Aufnahme ist beim Geschäftsführenden Vorstand (im Weiteren „Vorstand“) schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
4. Bei Antrag auf Neuaufnahme von Mitgliedern in den Verein ist dem Vorstand eine Bonitätsauskunft vorzulegen. Dieser Nachweis dient als Zahlungssicherheit für den Verein. Die Kosten für die Erstellung der Bonitätsauskunft hat der Antragsteller selbst zu tragen.

5. Personen, welche Aufgaben und Zweck des Vereins unabhängig von der Nutzung eines Kleingartens unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Nur mit Zustimmung des Vorstandes ist es Pächtern gestattet, eine Parzelle Personen, die keine Mitglieder unseres Vereins sind, für eine befristete Zeit, aber nicht länger als ein Jahr zu überlassen. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Sollte der betreffende Pächter nach Ablauf dieser Frist die Parzelle nicht wieder selbst bewirtschaften, entscheidet der Vorstand über eine Streichung von der Mitgliederliste und Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Es besteht die Pflicht, mit einem Mitglied pro Parzelle an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund ist der Bereichsobmann oder der Vorstand zu informieren.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. die Satzung und die Gartenordnung einzuhalten und umzusetzen
 - b. die Ziele des Vereins zu fördern
 - c. Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten
 - d. das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - e. gefasste Beschlüsse zu befolgen
 - f. sich selbständig über Beschlüsse, Informationen und Hinweise des Vereins und des Erweiterten Vorstandes zu informieren (Mails, Aushänge in den Schaukästen, Website)
 - g. gutnachbarliche Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme zu pflegen.
5. Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten nach Ziffer 4 c. befreit. Ihre Leistungen sind freiwillig.
6. Gegen Mitglieder, die schwer und wiederholt gegen die Satzung und/oder die Gartenordnung des Vereins verstoßen, können vom Vorstand Sanktionen ausgesprochen werden. Dies betrifft insbesondere die Vornahme von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ohne entsprechende Genehmigung, die Vernachlässigung der Parzelle, bzw. deren Nutzung jenseits der kleingärtnerischen Regelungen. Sanktionen sind:
 - die Verwarnung;
 - die Abmahnung;
 - Geldstrafen bis zu einer Höhe von 500 €.
 Verwarnungen und Abmahnungen können vom Vorstand selbst ausgesprochen werden. Verwarnungen können durch den Vorstand auch mündlich erfolgen. Abmahnungen bedürfen der Schriftform. Werden die vom Vorstand festgestellten Verstöße nach einer erfolgten Abmahnung nicht abgestellt, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, über die Anordnung einer Geldstrafe mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Die äußerste Maßnahme gegen schwere Verstöße ist der Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Vereins gemäß § 5 Punkt 3.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. gegen die Satzung verstößt
 - b. mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist
 - c. Vereinsbeschlüsse nicht befolgt
 - d. gravierend den Vereinsfrieden stört oder den Verein schädigendes Verhalten zeigt
 - e. seine Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und sein Stimmrecht gemäß § 45 StGB verloren hat
 - f. gegen das Bundeskleingartengesetz (BkleinG) und die Vereinsordnung verstößt.Vor dem Ausschluss soll der Vorstand zunächst folgende Schritte gegenüber dem betreffenden Mitglied unternehmen:

Dem betroffenen Mitglied wird das Fehlverhalten aufgezeigt und es wird zur Abstellung desselben aufgefordert. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied auch Auflagen erteilen. Ändert das betroffene Mitglied sein Verhalten nicht und/oder werden die erteilten Auflagen nicht eingehalten, können die folgenden disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet werden:

 - a. schriftliche Ermahnung
 - b. Abmahnung
 - c. Entzug eines Vereinsamtes
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu geben ist. Das Mitglied hat nicht das Recht, an der Beschlussfassung teilzunehmen, auch wenn es dem Vorstand angehört.

Dem in Schriftform übermittelten Beschluss kann das betreffende Mitglied schriftlich widersprechen. Ist das der Fall, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn Mitglieder unbekannt verzogen und über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr nicht erreichbar sind bzw. ihre Parzelle länger als ein Jahr nicht selbst bewirtschaften. In der Folge einer Streichung erfolgt auch eine Kündigung des Pachtvertrages. Ferner kann eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wenn das betreffende Mitglied mit beschlossenen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung mindestens aber 3 Monate im Rückstand bleibt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Ausgeschlossene Mitglieder zahlen, solange sie die von ihnen gepachtete Parzelle

noch nutzen, eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung pro begonnenem Kalenderjahr. Die Verwaltungsgebühr ist jeweils am Jahresbeginn bis zum 31. Januar des Jahres zu im vollen Umfang zu entrichten. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt ihres Ausschlusses keinen Anspruch auf Zugang zu den vereinseigenen Medien wie Wasser und Strom.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr einen Mitgliederbeitrag.
2. Neue Mitglieder haben zusätzlich zu Ziffer 1 eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
3. Wird ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen, haben der oder die Antragsteller Gebühren wie neu aufzunehmende Mitglieder (Zi.2) zu bezahlen.
4. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle in unserer Kleingartenanlage, so wird der Mitgliederbeitrag insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Diese Regelung gilt auch für die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder und für einen Pächterwechsel nach Ziffer 3.
5. Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner.
6. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Auf Antrag kann durch Entscheidung des Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.
7. Die Höhe des Mitgliederbeitrags sowie die Aufnahmegebühr sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die aktuelle Höhe der vorgenannten Beiträge und Gebühren ist in der Gebührenordnung aufgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Erweiterte Vorstand
3. Der Geschäftsführende Vorstand, hier „Vorstand“

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist jedoch an die Parzelle gebunden (je Parzelle eine Stimme). Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung von einer Parzelle mehrere Mitglieder, so bestimmen diese, wer als stimmberechtigtes Mitglied für die Parzelle die Stimme abgibt.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an jedes Mitglied (einmal je Parzelle) schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
4. Um Kosten und Aufwand zu verringern, kann der Termin und der Ort der im Frühjahr durchzuführenden Mitgliederversammlung in den Briefen zur Jahreswende bekannt gegeben werden (Regelfall). Vier Wochen vorher ist dann die Tagesordnung über die Aushänge oder über die Briefkästen in der Kleingartenanlage bekannt zu geben.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Während der Vegetationsperiode kann das Einladen aller Mitglieder über die Aushänge oder Briefkästen der Kleingartenanlage erfolgen.
7. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über: a. den Geschäftsbericht b. den Kassenbericht c. den Bericht der Kassenprüfung d. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer e. die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren (nur bei Veränderungen), von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen g. Änderungen der Ordnung über Aufwandsentschädigung und Leistungsvergütung durch Beschluss h. Satzungsänderungen i. die Erledigung eingegangener Anträge j. die Wahl des Geschäftsführenden- und Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer k. die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften. l. Vorstellen neuer Mitglieder, Personalveränderungen, Ehrungen von Mitgliedern.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
10. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, durch je ein anwesendes Mitglied einer Parzelle offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit je vertretener Parzelle. 1
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste, aus der sich auch die Mitglieder der Parzellen mit mehreren Mitgliedern ergeben, geführt und dem Protokoll beigelegt.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. der Geschäftsführende Vorstand
 - b. die Bereichsobleute
 - c. weitere verantwortliche Vereinsmitglieder, wie
 - der/die Gartenfachberater/in und Verantwortliche für Ökologie und Umweltschutz,
 - der/die Techniker/in für die Anlagen der Wasserversorgung und Energie
 - der/die Verantwortliche für Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseigentum
2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
3. Der Erweiterte Vorstand tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden des Vorstandes, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung

- zu kooptieren.
6. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - a. die Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
 - b. die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - c. die Beschlussfassung über Festlegungen des Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - d. die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Vorstand eingebrachten Finanzplanes
 - e. die Berufung und Abberufung von Kommissionen
 - f. die Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - g. die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - h. die Bestätigung des Geschäftsverteilungsplanes.
 8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Doch wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Die Höhe der aktuellen Aufwandsentschädigung ist in der Gebührenordnung aufgeführt.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand ("Vorstand")

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen. Das sind:
 - 1) der/die Vorsitzende
 - 2) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der/die Schatzmeister(in)
 - 4) der/die Schriftführer(in), welcher auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wahrnimmt
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand tritt in der Regel sechsmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der/die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte, die durch einen vom Erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsverteilungsplan geregelt werden,
 - b. die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes,
 - c. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
 - d. die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e. die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse,
 - f. die Aufstellung des Finanzplanes, einschl. von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand und den Erweiterten Vorstand. Die kooptierten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme.
 - h. den sicheren Umgang mit den für die Vereinsarbeit erforderlichen persönlichen Daten seiner Mitglieder zu gewährleisten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer für einen nicht begrenzten Zeitraum auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer sind so zu bestellen und zu wählen, dass immer mindestens ein erfahrener Kassenprüfer und ein neu in diese Funktion eingeführtes Mitglied zeitgleich diese Funktion wahrnehmen.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen und Bankbelege mindestens einmal im Jahr.
3. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
4. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 12 Umgang mit den persönlichen Daten der Vereinsmitglieder

1. Der Umgang mit den zum Zweck der Vereinsarbeit erfassten und gespeicherten Daten ist in der „Erklärung zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder und ihrer Partner“ geregelt - siehe Anlage 1.
2. Personen, die die Aufnahme in den Verein beantragen, füllen das „Formblatt zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit den persönlichen Daten der die Mitgliedschaft beantragenden Personen und ihrer Partner“ aus und erklären damit ihre Zustimmung zur „Erklärung zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder und ihrer Partner“ – siehe Anlage 1.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 14 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren (Legislaturperiode) von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende und Erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen von mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht von mehr als von drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Anlagen zur Satzung:

Anlage 1: „Erklärung zur Erfassung, Speicherung und den Umgang mit persönlichen Daten der Mitglieder und ihrer Partner“

Anlage 2: Gebührenordnung

Karl-Heiz Schmidt
Vorsitzender

Marlis Greil
Schriftführerin/ Datenschutzbeauftragte